

An
alle Landesinnungen Bau
den Vorstand zgK
alle Firmenzentralen der Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T 01/718 37 37-0 | F 01/718 37 37-22
E office@bau.or.at
W <http://www.bau.or.at>

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Dr Wiesinger/CW

Durchwahl
14

Datum
18.04.2013

RUNDSCHREIBEN Nr. 022

Kollektivvertragsabschluss Bauangestellte

Die Geschäftsstelle Bau erlaubt sich mitzuteilen, dass mit der GPA-DJP ein Kollektivvertragsabschluss erzielt werden konnte.

Gehaltsabschluss

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter und -lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2013 für eine Laufzeit von 12 Monaten

um 3,0 %

erhöht. Für die Erhöhung der **Ist-Gehälter** wurde die traditionelle Parallelverschiebungsklausel vereinbart; diese besagt, dass Überzahlungen über dem kollektivvertraglichen Mindestgehalt betragsmäßig erhalten bleiben müssen.

Folgende (grau unterlegte) Änderungen treten per 1.10.2013 in Kraft:

1. Die bisherige Gehaltsgruppe Jugendliche (gleichgesetzt mit A1 im 1. und 2. Jahr) entfällt ersatzlos.
2. Die bisherige Ausnahme der Feriapraktikanten aus dem Geltungsbereich des Kollektivvertrags entfällt (die Ausnahme für Volontäre bleibt bestehen).
3. Die Gruppe Ferialarbeitnehmer (F) wird neu eingeführt; das Mindestgehalt beträgt 900 €. Die Beschreibung der Gruppe lautet: *„Ferialarbeitnehmer sind Personen, die keine Volontäre sind, und in Zeiten von Schulferien oder studienfreien Zeiten vorübergehend beschäftigt werden. Die §§ 17 und 18 gelten für diese Personen nicht.“* Das bedeutet, dass Ferialarbeitnehmer keinen Anspruch auf Tag- oder Nächtigungsgeld haben werden.

Rahmenrecht

Abfertigung im Todesfall

Die bestehende Bestimmung (§ 13 KV Angestellte) wird um folgenden Satz ergänzt:

„Besteht kein Anspruch nach § 23 Abs 6 AngG, so steht die volle Abfertigung den nicht-unterhaltsberechtigten Kindern der 1. Parentel (§ 731 ABGB) und dem Ehegatten gemeinsam zu.“

Erläuterung:*

Die Regelung betrifft nur die „Abfertigung alt“; bei der Abfertigung neu gelten ausschließlich die Bestimmungen des BMSVG (die Abwicklung trifft dort die Mitarbeitervorsorgekasse und ist daher für den Arbeitgeber ohne Bedeutung). Inhaltlich ist beim Tod des Angestellten nunmehr wie folgt vorzugehen:

1. Der Abfertigungsanspruch steht den unterhaltsberechtigten Erben in voller Höhe zu.
2. Nur wenn keine unterhaltsberechtigten Erben vorhanden sind, steht der Anspruch der nichtunterhaltsberechtigten Gattin und den nichtunterhaltsberechtigten Kindern gemeinsam (in voller Höhe) zu [dieser Teil der Regelung ist neu].
3. Hinterlässt der Angestellte weder Gattin noch Kinder, besteht überhaupt kein Abfertigungsanspruch (dh ein durch Testament bestellter Erbe hat hier keinen Abfertigungsanspruch).

Beiträge zur Betrieblichen Altersvorsorge (§ 26 Z 7 lit. a EStG)

§ 13c. Beiträge zur Betrieblichen Altersvorsorge (§ 26 Z 7 lit. a EStG)

(1) Gemäß § 26 Z 7 lit. a EStG (lohngestaltende Vorschrift) können Arbeitgeber im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern Beiträge für Arbeitnehmer zur Betrieblichen Altersvorsorge anstelle eines Teiles des bisher gezahlten Gehalts oder der Gehaltserhöhungen, auf die jeweils Anspruch besteht, leisten.

(2) In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass die in den §§ 9 bis 11 in Verbindung mit dem Anhang des Kollektivvertrags festgelegten Mindestgrundgehälter (inkl. der jährlichen KV-Erhöhungen) jedenfalls zur Auszahlung gelangen müssen. Beitragsleistungen infolge von Gehaltsumwandlungen oder Gehaltserhöhungen sind für den Anwartschaftsberechtigten sofort unverfallbar zu stellen.

(3) In Betrieben mit Betriebsrat ist nach § 97 Abs. 1 Z 18a ArbVG eine Betriebsvereinbarung abzuschließen. Diese Betriebsvereinbarung ersetzt nicht die Zustimmung des Arbeitnehmers. In Betrieben ohne Betriebsrat kann der Beitrag durch eine schriftliche Einzelvereinbarung festgelegt werden.

Erläuterung:

Diese Bestimmung hat eine sinnvolle Bedeutung nur für Angestellte mit einem Gehalt über der Höchstbeitragsgrundlage. Sie stellt aber keine Verpflichtung dar (weder für den Arbeitgeber noch für den Arbeitnehmer), sondern ist bloß Voraussetzung für eine abgabenoptimierte Gehaltsumwandlung zugunsten einer Altersvorsorge.

Taggeld

In § 17 Z 2 und 4 wurde jeweils die Wortfolge „außerhalb der politischen Gemeinde, in der der ständige Arbeitsplatz oder der Wohnort des Arbeitnehmers liegen“ durch „außerhalb

* Die Erläuterungen sind nicht Bestandteil des Kollektivvertrags, sondern Erläuterungen der GS Bau.

der politischen Gemeinde, in der weder der ständige Arbeitsplatz noch der Wohnort des Arbeitnehmers liegen“ ersetzt.

Erläuterung:

Diese Bestimmung ist keine Änderung, sondern soll den bisherigen Text leichter lesbar machen und die Regelungsabsicht stärker zum Ausdruck bringen.

Heimfahrt (§ 19)

Der Anspruchsintervall des Angestellten auf Übernahme der Heimfahrtkosten wurde bei ansonst gleich bleibenden Voraussetzungen von zehn Tagen auf fünf Tage verkürzt.

Fahrtkostenvergütung für Poliere

Die neue Regelung in § 20a lautet:

Poliere erhalten den Ersatz der Fahrtkosten für die tägliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zur Baustelle mit einem Massenbeförderungsmittel zum billigsten Tarif. Der Anspruch entfällt, wenn

- a. der Arbeitgeber für die Kosten für die Beförderung aufkommt (zB Firmenwagen, Werksverkehr)*
- b. bei Bezug von Nächtigungsgeld (§ 18).“*

Erläuterung:

Diese Bestimmung soll einen Gleichklang zum KV Bauindustrie/Baugewerbe, der für die Arbeiter gilt, bringen und entspricht daher im Wesentlichen dem Ziel des § 9 Absch IV KV Bauindustrie/Baugewerbe. Poliere haben somit einen Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten zwischen Wohnort und Baustelle, sofern der Arbeitgeber nicht ohnehin für die Kosten des Transportmittels aufkommt.

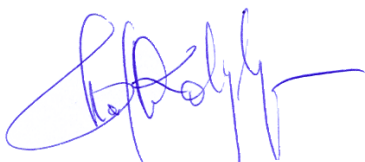
Dienstfreistellungsgründe

Der Dienstfreistellungsgrund bei Übersiedlungen lautet: *„g. Wohnungswechsel, wenn der Angestellte seinen bisherigen Hauptwohnsitz aufgibt und einen neuen Hauptwohnsitz begründet ... 2 Arbeitstage“*. Die Geltung der bisherigen Dienstfreistellungsgründe, die an den bestand einer Ehe gebunden sind, wird nunmehr auch für die eingetragenen Partnerschaften erwähnt.

Erläuterung:

Diese Änderung setzt die Tatsache, dass das MeldeG den Begriff des Haushaltsvorstandes (so die bisherige Formulierung) nicht mehr kennt, um.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Manfred Katzenschlager
Geschäftsführer

Anlage (Gehaltstafel)